



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 17.07.2026

Nr. 07_2026

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
12	14.07.2026	Bekanntmachung Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar vom 14.07.2026	85 - 86

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

**Erste Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar
vom 14.07.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar am 09.07.2026 folgende Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Horstmar beschlossen:

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (2) Zweck des Betriebszweigs ‚Wasserwerk‘ ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Darüber hinaus kann das Wasserwerk die Versorgung der Bevölkerung mit regenerativen Energien (Strom aus Windkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen) übernehmen. Es kann zu diesem Zweck Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen, die die Erzeugung und Verteilung regenerativ erzeugten Stroms zum Gegenstand haben, soweit dies der Förderung des Betriebszwecks des Wasserwerks, insbesondere der Versorgung der Bevölkerung mit Strom oder der Erzielung von Beteiligungserträgen, dient.

Das Wasserwerk kann für diese Beteiligungsunternehmen Dienstleistungen erbringen, die deren Geschäftstätigkeit fördern und unterstützen.“

**§ 11
Stammkapital**

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt insgesamt 2.750.000,00 € und verteilt sich auf die Betriebszweige wie folgt:

Wasserwerk	1.250.000,00 €
Abwasserwerk	1.500.000,00 €

**§17
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

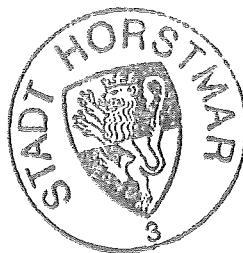
Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2026 übereinstimmt, und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 14.07.2026

Der Bürgermeister


Wenking



Bekanntmachungsanordnung

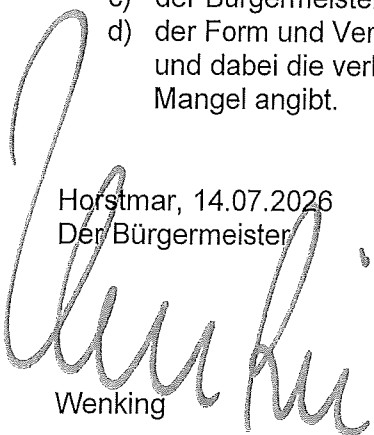
Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar vom 14.07.2026 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, oder
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form und Verfahrensmangel sind gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 14.07.2026

Der Bürgermeister


Wenking

